

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Landwirtschaft Aargau

Direktzahlungen & Beiträge

10. November 2020

MERKBLATT

Wichtigste Bewirtschaftungsvorschriften in Grundwasserschutzzonen



Bild: Aargauer Zeitung / Cornelia Schlatter

1. Grundsätzliches

- Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwassergewinnungsanlagen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen (wie Keime, Chemikalien etc.) zu schützen.
- Bewirtschaftungsvorschriften um Grundwasser- und Quelfassungen sind **fassungsbezogen** in den jeweiligen **Schutzzonenreglementen** festgehalten.
- **Zu jedem Reglement gehört ein Plan**, der die Lage der Grundwasserschutzzonen S3 (weitere Schutzzone), S2 (engere Schutzzone) und S1 (Fassungsbereich) zeigt.
- Reglemente und Pläne können bei der kommunalen Bauverwaltung bezogen werden.
- Bewirtschaftungsvorschriften für die S3 gelten auch in der S2 und in der S1. Die Reglemente sind so aufgebaut, dass für die S2 und die S1 **zusätzliche Bestimmungen** festgehalten sind.

2. Wichtigste Bewirtschaftungsvorschriften in der S3 (gilt auch für die S2 und die S1)

- Ausbringverbot für alle stickstoffhaltigen Dünger in den Monaten November bis und mit Februar.
- Kein Einsatz von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern vor und nach der Getreidesaat im Herbst.
- Keine Zwischenlager von Mist und festen Recyclingdüngern.
- Keine Mistkompostierung und keine Feldrandkompostierung.
- Die Freilandhaltung von Schweinen und Geflügel ist verboten.

- Weideställe und -zelte sowie permanente Tränkestellen und Fressplätze auf unbefestigtem Boden sind verboten. Mobile Tränkestellen und Fressplätze sind regelmässig zu verlegen, so dass die Grasnarbe nicht dauerhaft zerstört wird.
- Keine Lagerung von Siloballen und kein Anlegen von Siloschläuchen.
- Kein Einsatz von nicht zulässigen Pflanzenschutzmitteln gemäss Liste des BLW.

3. Wichtigste Bewirtschaftungsvorschriften in der S2

- Kein Einsatz von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern.
- Gemüse-, Obst- und Weinbau sowie vergleichbare Spezialkulturen (im Code-Verzeichnis für die jährliche Flächenerhebung mit **S** bezeichnet) sind verboten. Ausnahmeregelungen sind möglich.
- Weiden ist nur während der Vegetationsperiode zulässig. Tränkestellen und Fressplätze sind verboten.

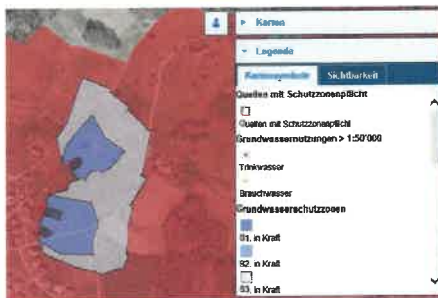
4. Wichtigste Bewirtschaftungsvorschriften in der S1

Die Schutzzone S1 ist oftmals eingezäunt und wird nicht landwirtschaftlich genutzt. Sie kann nur als extensiv genutzte Wiese (**mit Weideverbot**) bewirtschaftet werden oder ist bewaldet.

5. Weitere Informationen

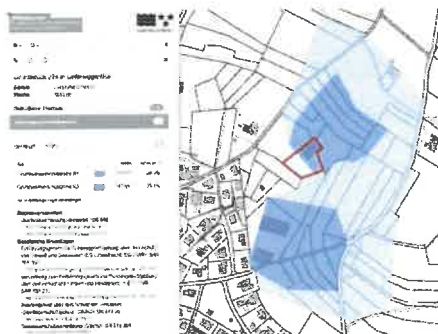
Im **agriPortal** sind die eigenen Bewirtschaftungspartellen ersichtlich und können mittels Anklicken der **Hintergrundkarte Gewässerräume und Grundwasserschutzzonen** überlagert werden.

Die [Gewässerschutzkarte](#) im **AGIS** zeigt ebenfalls die Lage der Gewässerschutzzonen im Aargau.



Quelle: Geoportal Aargau

Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [ÖREB](#) sind die wichtigsten geometrisch abbildbaren Eigentumsbeschränkungen grundstücksbezogen festgehalten.



Quelle: ÖREB-Kataster Aargau

Christoph Ziltener
Fachspezialist Ressourcenschutz